

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzburg,
Tel.: 05341 / 839-3585



43. Jahrgang

Salzgitter 9. März 2016

Nummer 5

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
22	Wahlbekanntmachung - Wahl zum Jugendparlament	47
23	Öffentliche Zustellungen	47
Nichtamtliche Bekanntmachung		
24	Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG Änderung der Versorgungsbedingungen	49

Amtliche Bekanntmachungen

22

Wahlbekanntmachung

1. In der Zeit von 11.04.2016 bis zum 14.04.2016 Uhr findet in Salzgitter die

Wahl zum Jugendparlament

statt.

Je nach Öffnungszeiten des Wahlortes endet die Wahl mit Ende der jeweiligen Öffnungszeiten, spätestens aber am 14.04.2016 um 21:00 Uhr.

2. Die Wahlunterlagen (Wahlzettel und Wahlbenachrichtigung) werden den Wahlberechtigten zwischen 12 und 21 Jahren gemäß Wahlordnung zugesandt. Bei Nichtanwesenheit während des o.g. Zeitrahmens ist eine Briefwahl möglich. Die Wahlbedingungen werden den wahlberechtigten Jugendlichen zusammen mit der Wahlordnung vorab bekannt gemacht.
3. Die Wahlurnen werden in allen Sekretariaten der Schulen, die von Wahlberechtigten besucht werden, in den KJTs und den Bürgercentern aufgestellt. Nach Beendigung des Wahlzeitraumes werden die Wahlurnen durch die Geschäftsstelle des Jugendparlaments eingesammelt und sicher verwahrt.
4. Am 15.04.2016 werden die abgegebenen Stimmen ausgezählt und das Ergebnis im Rahmen einer Wahlparty im KJT Forellenhof bekanntgegeben.

23

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Ariton, Ionut 32.4/00.8527438	Steinberg 9 21521 Dassendorf	Straßenverkehrsgesetz	14.01.2016
Songür, Serdar 32.4/00.5600240	Hannoversche Straße 19 38116 Braunschweig	Straßenverkehrsgesetz	20.01.2016
Brahim, Hakim 32.4/00.8603909	Anlamstraße 12 38124 Braunschweig	Straßenverkehrsgesetz	15.02.2016

van der Laan, Abraham 32.4/00.8536841	Meerseweg 47 B-2321 Hoogstraten	Straßenverkehrsgesetz	16.02.2016
Le Nguyen, Tanh Duc 32.4/00.8605574	Kreuzstraße 38 38118 Braunschweig	Straßenverkehrsgesetz	17.02.2016
Magori, Peter 32.4/00.8535814	Mertensstraße 16 39122 Magdeburg	Straßenverkehrsgesetz	17.02.2016
Mosch, Peggy 32.4/00.5600434	Renne 4 38154 Königslutter	Straßenverkehrsgesetz	17.02.2016
Riske, Lisa-Alina 32.4/00.1600248	Jägerweg 8 38226 Salzgitter	§ 117 OWiG	18.02.2016
Piluris, Andrea 32.4/00.1502261	Westfalenstraße 1 38226 Salzgitter	§ 10 OWiG	23.02.2016

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **06.04.2016** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift

Nichtamtliche Bekanntmachung

24

Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Änderung der Versorgungsbedingungen

Die Anlage der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert am 13.06.2014, wird wie folgt geändert:

Ziffer 11. Zu § 27 Zahlung, Verzug Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden Mahnkosten von 2,50 Euro zu zahlen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz schriftlicher Mahnung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen werden Kosten von 20,00 Euro erhoben.

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Für jede von einer Bank oder einem Postscheckamt nicht eingelöste Bankabbuchung oder jeden nicht gedeckten Scheck werden die von dem jeweiligen Kreditinstitut tatsächlich in Rechnung gestellten Gebühren weiterberechnet.

Die Anlage der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert am 13.06.2014, wird wie folgt geändert:

Ziffer 11. Zu § 27 Zahlung, Verzug Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen bzw. Abschlagszahlungen sind vom Kunden Mahnkosten von 2,50 Euro zu zahlen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz schriftlicher Mahnung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen werden Kosten von 20,00 Euro erhoben.

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Für jede von einer Bank oder einem Postscheckamt nicht eingelöste Bankabbuchung oder jeden nicht gedeckten Scheck werden die von dem jeweiligen Kreditinstitut tatsächlich in Rechnung gestellten Gebühren weiterberechnet.

Die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zur Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 01.01.2008, zuletzt geändert am 13.06.2014, werden wie folgt geändert:

Ziffer 4. Zahlungsverzug (zu § 17 Abs. 2 StromGVV) wird wie folgt gefasst:

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt: 2,50 Euro

Für jeden Inkassogang wird berechnet (umsatzsteuerfrei):

Inkassogang: 20,00 Euro

Die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zur Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV vom 01.04.2007, zuletzt geändert am 13.06.2014, werden wie folgt geändert:

Ziffer 5. Zahlungsverzug (zu § 17 Abs. 2 GasGVV) wird wie folgt gefasst:

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt: 2,50 Euro

Für jeden Inkassogang wird berechnet (umsatzsteuerfrei):

Inkassogang: 20,00 Euro

Die Änderungen der Anlagen zur AVBWasserV und AVBFernwärmeV treten am 01.03.2016 in Kraft. Die Änderungen der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV treten am 01.05.2016 in Kraft.

Die geänderten Fassungen können in den Geschäftsräumen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG (Albert-Schweitzer-Str. 7 – 11, 38226 Salzgitter und Bohlweg 1, 38259 Salzgitter) sowie im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden. Neukunden erhalten diese beim jeweiligen Vertragsschluss, allen übrigen Kunden werden sie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Salzgitter, 29.02.2016

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Albert-Schweitzer-Straße 7 – 11, 38226 Salzgitter